

Statuten

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst die weibliche mit ein!

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Elternverein Villmergen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Villmergen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Elternverein Villmergen setzt sich für die Interessen von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in Villmergen ein. Er ist Ansprechpartner für Anliegen und Ideen von Eltern und Kindern und arbeitet mit den Schul- und Gemeindebehörden partnerschaftlich zusammen. Der Verein führt eigenständig oder mit Partnern Kurse und Veranstaltungen für Eltern und Kinder durch. Der Elternverein gestaltet eine kinder- und elternfreundliche Umgebung mit und unterstützt die Mitglieder im Elternsein.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Kursen und Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder im Verein können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen.

Mitglieder ohne Stimmrecht sind juristische Personen, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Elternverein Villmergen kann als Kollektivmitglied an übergeordnete Verbände beitreten, welche ein ähnliches Ziel und einen ähnlichen Zweck erfüllen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, usw. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- weitere (durch Beschluss der Mitgliederversammlung, z.B. Geschäftsstelle)

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung stimmt zu Beginn der Versammlung ab, ob diese Anträge auf die Traktandenliste aufzuführen sind.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden beschliessen, die bei der Einberufung ordnungsgemäss bekannt gegeben worden sind oder zu Beginn der Versammlung auf die Tagesordnung aufgenommen werden.

Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen an der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte

- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss oder ausserordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Wahlen (Vorstand / Revisoren) ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Statutenänderungen des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit (qualifiziertes Mehr) der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt notwendige Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen oder anstellen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Weitere (nach Bedarf)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, bzw. an der Beschlussfassung teilnehmen.

Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Die Vollmacht auf die Finanzkonten des Vereins regelt der Vorstand – hier gilt grundsätzlich die Einzelvollmacht.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausser-ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden mit dem qualifizierten Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29.03.2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Villmergen, 29.03.2016

Der Präsident:



Barbara Ziörjen

Der Protokollführer:



Nadine Lang